

## **Richtlinien der Stadt Wedel für die Berechnung von Zuschüssen für die Teilnahme von Wedeler Kindern an Freizeitmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**

(gültig ab 01.01.2005)

Die Stadt Wedel bezuschusst auf Antrag die Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an Freizeitmaßnahmen anerkannter Träger der Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Antragsberechtigt sind Familien mit geringem Familieneinkommen und Wohnsitz in Wedel. Mögliche Beitragsermäßigungen der Freizeitveranstalter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Bezuschussung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Ermäßigter Beitrag  
Liegt das Familiennettoeinkommen mit bis zu 20% über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf, ist der um 50% ermäßigte nachgewiesene Beitrag als Eigenanteil für die Freizeit zu zahlen.
2. Mindestbeitrag  
Liegt das Familiennettoeinkommen nicht über dem ermittelten monatlichen Familienbedarf ist der Mindestbeitrag als Eigenanteil für die Freizeit zu zahlen. Dieser entspricht pro Freizeittag der Hälfte des Tagessatzes des Sozialgeldes gem. §28 SGB II für ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Geschwisterermäßigung:  
Eine zusätzliche Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn für das 1. Kind ein ermäßigter Beitrag berechnet wurde und in den gleichen Schulferien zusätzlich ein oder mehrere Kinder der Familie an einer Freizeitmaßnahme teilnehmen. Ab dem 2. Kind ist dann der Mindestbeitrag als Eigenanteil zu zahlen.
4. Maßgebend ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen (Gehalt, Wohngeld, Unterhalt, Kindergeld, etc.) der letzten 3 Monate vor Fälligkeit des Teilnehmerbeitrages.
5. Monatlicher Familienbedarf ist ein mit der Einkommensgrenze für Hilfen zur Gesundheit nach § 85 (1) SGB XII identischer Betrag. Für die Wohnunterkunft wird eine Pauschale berücksichtigt, die sich aus der nach diesem Paragraphen anrechenbaren Höchstmiete für angemessenen Wohnraum in Wedel zuzüglich eines pauschalen Aufschlages von 20%, u.a. für Heizkosten ergibt.
6. Dem Antrag sind alle zur Berechnung notwendigen Unterlagen beizufügen.
7. Es werden nur Elternbeiträge von Freizeitmaßnahmen bezuschusst, die den Richtlinien für Jugendpflegefahrten des Kreises Pinneberg entsprechen.
8. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Beitrag noch weiter reduziert werden. Hierüber entscheidet die Stadtjugendpflege.

Wedel, den 03.02.2005  
Der Bürgermeister